

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 8 (1910-1911)

**Heft:** 3

**Artikel:** Die vier Hauptschwierigkeiten armenrechtlicher Natur der  
schweizerischen Ausländer-Frage

**Autor:** Schmid, C. A.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-837825>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der Armenpfleger.

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,  
redigiert von Dr. A. Boshardt und Paul Keller.

Redaktion:  
**Pfarrer A. Wild**  
in Mönchaltorf.



Verlag und Expedition:  
**Art. Institut Orell Güssli,**  
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.  
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.  
Postabonnenten Fr. 3. 10.  
Insertionspreis per Quadrat-Centimeter Raum 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

**8. Jahrgang.**

1. Dezember 1910.

**Nr. 3.**

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

## Die vier Hauptschwierigkeiten armenrechtlicher Natur der schweizerischen Ausländer-Frage.

Von Dr. E. A. Schmid, Cheffsekretär der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege Zürich.

### Einleitung.

Es ist der Initiative des Genserkomitees zu verdanken, daß endlich die Fremdenfrage sozusagen hoffähig geworden ist und anfangen durfte, die hohen eidgenössischen Behörden etwas zu beschäftigen. Es ist im höchsten Grade zu begrüßen, daß nun endlich sogar die verpönte Zwangseinbürgerung, auf die als einziges Rettungsmittel aus der Überfremdung unseres Vaterlandes wir schon vor zehn Jahren hingewiesen haben, etwelche Gnade zu finden beginnt, obschon die bedauerliche Verspätung, mit der diese Tatsache eintritt, sehr stark im Sinne der Vermehrung der Schwierigkeiten der Remedur wirksam sein konnte. Was zu hoffen ist, scheint die näher gerückte Möglichkeit der zureichenden Revision des Art. 44 der Bundesverfassung nach der Richtung der Erweiterung der Kompetenz des eidg. Gesetzgebers betr. die Zwangsnaturalisation der Ausländer II. Generation unter Ausschluß der Option und unter Garantie ausreichender Unterstützung der Naturalisierten seitens des Bundes. Der revidierte Art. 44 dürfte im Absatz 2 ungefähr also lauten:

Es ist ein Bundesgesetz über die Naturalisation und die Zwangsnaturalisation der Ausländer, sowie über die Bedingungen und Umstände des Verlustes und des Verzichtes des Schweizerbürgerrechtes beförderlichst zu erlassen. Eventuelle daherige Konflikte mit dem Auslande hat der Bund zu erledigen.

Gleichzeitig ist durch die Bundesgesetzgebung dafür zu sorgen, daß die naturalisierten Ausländer im Falle der Verarmung an ihrem Wohnorte ausreichend unterstützt werden.

Indem wir diese Fassung aufstellen, bemerken wir sofort, daß sie keineswegs als ideal gelten kann. Das einzig Richtige wird die Einführung des eidg. Unterstützungswohnsitzes der Schweizer und der Ausländer sein. Um diese eidg. Regelung der armenrechtlichen Verhältnisse der Schweizer und Ausländer möglich zu machen, wäre aber eine weitere Verfassungsrevision nötig, nämlich die des Art. 45 der Bundesverfassung. Die Aussichten einer so weit

gehenden gesetzgeberischen Aktion sind aber sehr geringe, und es ist für einmal wohl nicht daran zu denken. Die interkantonale Armenrechtslage ist aber eine durchaus unbefriedigende. Die bundesrechtliche Regelung wäre eine wahre Erlösung. Sie würde der Zwangseinbürgerung den Weg ebnen, indem man dann für die Naturalisierten zu keinen Provisorien zu greifen hätte. Sie würde aber auch die unwürdige prohibitive Einbürgerungspolitik von Kanton zu Kanton aus der Welt schaffen und damit die Vorzugsstellung der Ausländer in Sachen Armenunterstützung und Einbürgerung. Und zwar so, daß eben die Bürgergemeinde kassiert würde und an deren Stelle die Territorialgemeinde träte. Aber wie gesagt: soweit zu gehen, getraut sich zur Zeit niemand.

Man wird also dazu kommen, die Ungerechtigkeit im interkantonalen Armen- und Bürgerwesen bestehen zu lassen und vorläufig der Fremdenfrage allein zu wehren, indem man für die Naturalisierten ein vorläufiges Spezialarmenrecht schafft. Es ist nur zu hoffen, daß eine solche neue Vorzugsbehandlung der Fremden die Einführung des allgemeinen gleichen eidg. Unterstützungswohnsitzes für alle Bürger und Einwohner der Schweiz beschleunigen helfe.

Gegenstand dieser Ausführungen ist nun eben dieses Spezialarmenrecht der Naturalisierten.

### I. Das Armenrecht überhaupt.

Man hat zu begreifen angefangen, daß mit der Erleichterung der finanziellen Bedingungen der Einbürgerung rein gar nichts im Sinne der nationalen Stärkung unseres Staates zu erzielen ist. Um so unverständlicher sind dann Verordnungen wie die des Regierungsrates von Zürich (Febr. 1910), über den Erlaß der Landrechtsgebühr gegenüber den Ausländern, die Bürger werden wollen, während die Regierung gleichzeitig zusieht, wie die Gemeinden Bürger des eigenen Kantons und der andern Schweizerkantone durch ihre ungeheuerlichen Einkaufsgebühren direkt fernhalten, weil die verdamnte Gegenrechtsklausel besteht. Und eher wird die ganze Schweiz untergehen, als daß im Kanton A ein Bürger aus dem Kanton Zürich aufgenommen würde, und dann natürlich auch umgekehrt. Man hat auch nachgerade begriffen, daß, wenn wir die Ausländer, die hiefür reif sind, zwangsweise einbürgern, wir ihnen zugleich ein Armenrecht zuweisen müssen. Das ist eine Forderung der Gerechtigkeit. Unterstützen wir doch auch die hiesigen Ausländer heute schon gleich wie die eigenen Angehörigen, ohne daß sie eigentlich darauf einen Rechtsanspruch haben und ohne daß wir sie einbürgern. Auch ohne daß den Schweizern im Auslande Gegenrecht gehalten wird. Und zwar praktizieren wir den Ausländern gegenüber das Prinzip der Unterstützung am zivilen Wohnort und auf Rechnung der Einwohnerschaft und der politischen Gemeinde.

Unzweifelhaft könnte man sich aber auch auf den Standpunkt stellen, die Anweisung eines Armenrechts sei trotz der Zwangsnaturalisation durchaus nicht erforderlich. Auch dafür bestehen maßgebende Vorbilder. So wird es z. B. in Frankreich gemacht. Alsdann ist für den immerhin möglichen Fall der Verarmung der Naturalisierte auf die bloße Freiwilligkeit angewiesen, was denn doch die alten Bürger nicht sind. In Frankreich haben eben auch die Franzosen selbst nicht viel anderes zugut. Auf diesen wesentlichen Unterschied muß doch Rücksicht genommen werden.

Wie will man nun dieses Armenrecht der Naturalisierten gestalten, und wie soll es finanziert werden? Hier entsteht eine erste Schwierigkeit von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Da hat man nun eben an ein Indigenat gedacht. Es muß zugegeben werden, daß darin ein vorläufiges Auskunftsmittel gefunden ist. Vielleicht muß davon Gebrauch gemacht werden.

### II. Das Gemeindebürgerarmenrecht.

Leider ist es voll und ganz undenkbar, die Ausländer zwangsweise gleich in die ihrer Wohngemeinde entsprechende Bürgergemeinde aufzunehmen und ihnen das betreffende

Bürgergemeinbearmenrecht anzuweisen. Das wäre natürlich das bequemste. Dies aus dem Grunde, weil diese Bürgergemeinden durchaus unfähig sind, diese Neubürger zu der bestehenden Armenlast hinzu auch noch eventuell auf den Armenetat zu nehmen. Die Bürgergemeinden sind heute sowieso schon nicht in der Lage, ihre Unterstützungspflicht aus eigener Kraft zu erfüllen. Der Beweis ist leicht zu erbringen. Nehmen wir z. B. den Kanton Zürich. Hier muß der Staat an die Armenlasten der Bürgergemeinden jährlich hunderttausende von Franken beisteuern, damit es nur einigermaßen geht. Diese Hunderttausende bezieht der Staat nicht von den Bürgern, sondern von allen Einwohnern, auch den Ausländern, auf dem Wege der Staatssteuererhebung. Nun sind aber kaum die Hälfte der Kantonseinwohner zugleich Bürger in Gemeinden des Kantons. Das Bürgerprinzip im Armenwesen des Kantons Zürich besteht also zum guten Teil überhaupt nur auf Kosten der Besteuerung der Nichtbürger. Diese Nichtbürger haben zudem einen gesetzlichen Anspruch auf Unterstützung überhaupt nicht, ausgenommen im Falle der Transportunfähigkeit laut Bundesgesetz von 1875 und den Staatsverträgen. Zwar sucht man den offenbaren Bankrott des Bürgerprinzips mit einigen rabulistischen Sprüchen voller angeblicher Staatsweisheit zu maskieren. Die Tatsache aber besteht. — Durch die Zuweisung der Naturalisierten an die Wohnbürgergemeinde würde eine bestehende Unmöglichkeit auf die Spitze getrieben. Es ist aber nicht nötig, die Überlebtheit der Bürgergemeinde auf eine solche Art zu demonstrieren oder herbeizuführen. Also mit der Bürgergemeinde kann die Fremdenfrage nicht gelöst werden, insofern sie eine Armenfrage involviert. Es ist nicht einmal daran zu denken, die Einkaufsgebühren der Bürgergemeinde zu reduzieren, denn dadurch würde die Bürgergemeinde nur geschädigt und den Fremden ein im Effekt wertloses Armenrecht verschafft, um nicht zu sagen angehängt. Der energische Widerstand der Bürgergemeinden gegen die sogenannte Erleichterung der Einbürgerung ist also nicht nur erklärlich, sondern absolut korrekt. Durch eine andere Haltung würde sie sich selbst schädigen und sich selbst opfern. Ohne entsprechende Mehreinnahmen darf sie nicht dazu Hand bieten, den Bestand an Bürgern leicht hin zu vermehren. Zudem ist bekannt und erwiesen, daß sich zu den erleichterten Bedingungen gerade die Elemente nicht melden, die man neben denen, die auf eine Armenversorgung im Alter zc. spekulieren, doch auch gerne hätte und bekäme. Ganz abgesehen davon, daß wir ja alle Vorteile des Platzes schon mit der bloßen Niederlassung gewähren. Das beweisen die miserablen Erfolge der liberalsten Einbürgerungspolitik der Schweiz, nämlich von Basel-Stadt, eines doch gewiß in dieser Frage am meisten kompetenten Kantons. Die gleichen Erfahrungen macht man in Genf, einem ebenfalls maßgebenden Kanton, wo man nur die Berichte des Hospice Général nachzulesen hat. Gerade durch die Erleichterung der Einbürgerung wird die Armenlast erhöht, ohne daß ein Äquivalent in armenfinanzieller Hinsicht beschafft würde. Auch der in nationaler und rein menschlicher Hinsicht durch die bloße Erleichterung der Eingemeindung erzielte Gewinn ist ein äußerst fraglicher. Wir können nicht genug davor warnen, Erleichterungen in Ansicht zu nehmen. Vielmehr müssen solche Bestimmungen entweder vollständig verschwinden oder sich auf die Schweizer (anderer Kantone) ausschließlich beschränken.

### III. Der Unterstützungswohnsitz.

Demnach hat sich unwiderlegbar ergeben, daß auf dem Boden des Bürgerprinzips und der Bürgergemeinde die Naturalisationsfrage nicht gelöst werden kann und auch nicht gelöst werden soll. Daraus folgt nun weiter nicht gerade, daß die „Bürgergemeinde“ kaspiert werden muß, aber für die Zwecke der Erhaltung der Nation muß die Einwohnergemeinde eintreten. Daneben mag die Bürgergemeinde ganz wohl den Pflichten, denen sie noch zu genügen vermag, nachkommen dürfen. Aber ihre bisherige öffentlich-rechtliche Monopolstellung muß sie endgültig verlassen. In dieser Beziehung tritt an ihre Stelle die Einwohnergemeinde. Diese Gemeinde kann den Niedergelassenen ihren Unterstützungswohnsitz, d. h. die Berechtigung zur Unterstützung auf ihrem Gebiete während der Dauer



der legitimen Niederlassung und sogar noch während 1 bis 2 weiterer Jahre nach Änderung des Wohnortes gewähren. Sie kann die Armenlasten, die sich daraus ergeben, auf alle Einwohner verteilen auf dem Wege der Besteuerung; sie kann auch Staatsbeiträge des Kantons und des Bundes empfangen und verwenden; sie allein kann den modernen Anforderungen der Fürsorge richtig genügen.

Wenn somit der (eidgenössische) Unterstützungswohnsitz einmal besteht, so steht der Einführung der Zwangsnaturalisation in armenrechtlicher Hinsicht nichts mehr entgegen. Selbstverständlich wird aber dadurch überhaupt die Armenfürsorge verbessert und finanziell punkto Verwaltungskosten billiger. Also, es hat die Meinung, daß auch der Ausländer in der Schweiz den eidgenössischen Unterstützungswohnsitz soll erwerben können.

Somit muß Art. 45 der Bundesverfassung ebenfalls revidiert werden und zwar genügt es vollkommen, zu sagen: Ein Bundesgesetz über den eidgenössischen Unterstützungswohnsitz wird die armenrechtlichen Verhältnisse der Schweizer und der Ausländer ordnen.

Art. 48 ist dann überflüssig, wie auch das betreffende Bundesgesetz von 1875.

#### IV. Das vorläufige Spezialarmenrecht.

Durchaus nicht nur wegen der Ausländerfrage dringen wir auf die Einführung des eidg. Unterstützungswohnsitzes.

Allerdings soll betont werden, daß der Unterstützungswohnsitz die definitive Erledigung der armenrechtlichen Seite der Naturalisationsfrage darstellt, daß auch das Indigenat nur als Vorläufer dazu dienen und angenommen werden kann. Das Indigenat würde unter allen Umständen eine besondere Behandlung und folgerichtig eine Bevorzugung der Ausländer bedeuten. Der eidg. Unterstützungswohnsitz dagegen behandelt alle gleich. Erst mit dem eidg. Unterstützungswohnsitz hört auch der Handel mit den Gemeindebürgerrechten von Kanton zu Kanton auf, weil dann die Gegenrechtsklausel dahinfällt. Heute können nur den Ausländern die Landrechtsgebühren geschenkt werden, nicht aber die Einkaufssumme in die Gemeinde. Den Schweizern anderer Kantone kann man in ähnlicher Weise nicht entgegenkommen, weil sie kein Landrecht zu zahlen haben. Auch hier eine Bevorzugung der Ausländer. Allen derartigen Übelständen macht der allgemeine gleiche eidg. Unterstützungswohnsitz endgiltig ein Ende.

Anzweifelhaft werden die Industriekantone also sehr stark belastet und die Agrarkantone ebenso entlastet. Zum Ausgleich wird dann die Bundesfinanz und eventuell eine Bundesarmensteuer eintreten müssen.

Unter keinen Umständen darf zur Zwangseinbürgerung der Ausländer geschritten werden, ohne daß zugleich der unwürdige heutige Zustand des interkantonalen Armen- und Einbürgerungswesens beseitigt wird. Einbürgerungen von Kanton zu Kanton gibt es fast nicht, weil sie ohne Einkauf nicht möglich sind. Auch von Gemeinde zu Gemeinde innerhalb des Kantons bestehen endlose Ersitzungsfristen.

Das interkantonale Armenwesen stellt ein gar unwürdiges Markten und ein noch unwürdigeres Hin- und Herschieben von transportfähigen Armen dar. Dem allem hilft nur der eidg. Unterstützungswohnsitz gründlich ab.

Wir haben oben gesagt, daß zur Zeit für den eidg. Unterstützungswohnsitz die Aussichten keine großen sind, daher wird man zu einem vorläufigen Spezialarmenrecht der Naturalisierten greifen müssen. Wir schlagen diesbezüglich vor, einfach zu verfügen, daß der Naturalisierte an seinem zivilen Wohnorte durch die Gemeindebehörde ausreichend unterstützt werden muß.

Was die Kosten angeht, so halten wir eine Ordnung der Dinge nach der ganz praktischen Analogie der eidg. Militärunterstützung für sehr brauchbar. Wir würden also verfügen, daß der Bund und die Kantone sich in die Kosten teilen, in der Weise, daß der Bund drei Viertel und der Kanton einen Viertel trägt.

Besonderer Ausführungen können wir uns enthalten. Es war uns nur darum zu tun, zu zeigen, wie die Sache gemacht werden kann.

### Schluß.

Damit haben wir die vier Hauptschwierigkeiten armenrechtlicher Natur der Naturalisationsfrage erledigt. Es bleibt uns nur der Wunsch zu äußern übrig, daß es den Bemühungen des rührigen Genferkomitees gelinge, in Bälde die Bundesbehörden dazu zu bringen, daß die in erster Linie nötigen Änderungen der Bundesverfassung erfolgen. Den pyramidalen Fehler, den die Politiker begingen, als sie das Armenrecht den Kantonen überließen, kann man nicht gut machen; wir müssen uns auf den Standpunkt stellen, zu retten, was zu retten ist.

---

## La question des étrangers en Suisse et l'assistance publique.

Par le Dr. C. A. Schmid à Zurich.

Traduit par John Jaques, secrétaire du Bureau central de Bienfaisance à Genève.

### Introduction.

Grâce à l'initiative du Comité genevois, la question brûlante de la nationalisation des étrangers en Suisse est entrée enfin dans une phase nouvelle, par le fait que les autorités fédérales ont consenti à diriger sur elle leur attention bienveillante. On peut prévoir même le moment où la naturalisation obligatoire si fort conspuée — et que nous présentâmes il y a dix ans déjà comme le seul remède efficace à la surpopulation étrangère — trouvera grâce à leurs yeux. N'oublions pas toutefois que le retard apporté à sa reconnaissance officielle risque beaucoup d'en rendre l'efficacité douteuse.

Néanmoins, on peut espérer que l'heure approche d'une révision constitutionnelle assez complète pour permettre à la législation fédérale d'introduire la naturalisation obligatoire des natifs de la deuxième génération, sans droit d'option, mais avec la garantie d'une assistance suffisante, par la Confédération, des naturalisés d'office tombés dans l'indigence.

Le paragraphe 2 de l'article 44 de la Constitution fédérale qu'il s'agirait de reviser pourrait avoir la teneur suivante :

„Une loi fédérale sera élaborée le plus tôt possible sur la naturalisation des étrangers, tant obligatoire que volontaire, ainsi que sur la perte de sa nationalité par un Suisse ou la renonciation à son droit de cité. La Confédération est compétente pour régler les conflits avec l'étranger provenant de l'application des dispositions législatives.

„La loi fédérale veillera à ce que les étrangers naturalisés d'office tombés dans l'indigence soient secourus suffisamment au lieu de leur domicile“.

En rédigeant cet article, nous n'avons nullement la pensée de le présenter comme un idéal. A notre sens, la seule mesure raisonnable serait l'introduction de l'assistance générale au domicile des Suisses et des étrangers.

Pour régler cette dernière question, une autre révision serait nécessaire, celle de l'article 45 de la Constitution fédérale. Mais les chances de succès d'un changement aussi considérable dans le domaine constitutionnel sont bien minimes, et on ne peut songer à y arriver d'un coup. En attendant, la situation peu satisfaisante de l'assistance intercantonale ne s'améliore pas, et son règlement par voie de législation fédérale serait accueilli comme une délivrance. Elle aplanirait le chemin à la naturalisation obligatoire, puisqu'on n'aurait pas besoin de recourir aux mesures provisoires et d'exception pour l'assistance des naturalisés. Elle ferait table rase en même temps de l'indigne politique de prohibition en matière de naturalisations intercantionales, et par là de la situation privilégiée des étrangers en ce qui touche l'assistance et l'acquisi-